

Auf Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. März 2003 (SächsGVBl. S.55, ber. S.159) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Juni 2006 (SächsGVBl. S.151); von §§ 1, 2 und 9 ff des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S.418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2005 (GVBl. S.167) und von §§ 3 und 3a des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148) hat der Stadtrat der Kreisfreien Stadt Görlitz in seiner 39. Sitzung am 31.01.2008 folgende Satzung beschlossen.

Abfallgebührensatzung der Stadt Görlitz

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Görlitz.

§ 2 – Gebühren

- (1) Zur Deckung der Aufwendungen für die Abfallentsorgung erhebt die Stadt Görlitz Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Gebühren sind die Grundgebühr für private Haushaltungen, die Behälternutzungsgebühr für private Haushaltungen (Rest- und Bioabfallbehälter) und gewerbliche Duldungs- und Überlassungspflichtige (Restabfallbehälter) sowie die verbrauchsabhängige Leistungsgebühr für Restabfall und Bioabfall.
- (3) Die Stadt Görlitz kann sich bei der Gebührenerhebung der Mithilfe Dritter bedienen.

§ 3 – Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Duldungs- und Überlassungspflichtigen gemäß § 5 Abs. 2 der Abfallsatzung der Stadt Görlitz. Das sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines entsorgungspflichtigen Grundstücks dinglich Berechtigte. Gebührenschuldner ist daneben auch derjenige, der die tatsächliche Gewalt über das Grundstück in der Weise ausübt, dass er den Eigentümer von der Einwirkung auf das Grundstück wirtschaftlich ausschließen kann (wirtschaftliches Eigentum i.S. des § 39 AO). Sofern der Grundstückseigentümer oder der diesem Gleichgestellte gemäß S. 1 und 2 nicht feststellbar ist, kann auch der Pächter oder Mieter eines Grundstücks als Gebührenschuldner in Anspruch genommen werden.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Dies gilt auch für Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid kann in solchen Fällen auch einem von dem Eigentümer der Stadt Görlitz schriftlich zu diesem Zweck benannten Verwalter bekanntgegeben werden.
- (3) Gebührenschuldner für die Benutzung von mit Aufdruck des beauftragten Dritten versehenen Abfallsäcken ist der Erwerber.
- (4) Bei einer Überlassungsgemeinschaft gemäß § 8 Abs. 4 ist der derjenige Gebührenschuldner, den die Mitglieder der Überlassungsgemeinschaft der Stadt schriftlich benannt haben.

§ 4 - Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sofern diese Satzung nicht anderes bestimmt, jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, erstmals jedoch spätestens am 1. Kalendertag des auf den Anschluss an die Abfallentsorgung folgenden Monats, in jedem Fall mit der Benutzung der Abfallentsorgung für das laufende Jahr. Die Leistungsgebühr entsteht mit dem Entleeren des Abfallbehälters.

- (2) Bei Verwendung von nach § 9 Abs. 5 Abfallsatzung der Stadt Görlitz zugelassenen Abfallsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Abfallsackes an den Erwerber.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Duldungs- und Überlassungspflicht gemäß § 5 Abs. 2 der Abfallsatzung der Stadt Görlitz entfallen, frühestens jedoch mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung gemäß § 7 erfolgte. Eine rückwirkende Abmeldung ist nicht möglich.
- (4) Treten im Laufe des Kalenderjahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen der Gebühr ein, erhöhen oder ermäßigen sich die Gebühren zum jeweils folgenden 01.01. bzw. 01.07.

§ 5 - Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird jeweils für den Zeitraum eines Kalenderjahres durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben.
- (2) Die Gebühr wird in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Der Gebührenschuldner ist berechtigt, bis zum 15.02. die volle Jahresgebühr oder zum 15.02. und zum 15.08. jeweils die halbe Jahresgebühr zu entrichten.

Die Gebühr für den Abfallsack wird mit dessen Abgabe an den Erwerber fällig.

- (3) Bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides hat der Gebührenschuldner Zahlungen in Höhe der zuletzt festgesetzten Gebühr im voraus zu leisten.

§ 6 - Gebühren bei Unterbrechung der Abfuhr

Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen, bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr oder aus sonstigen zwingenden Gründen besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

§ 7 - Auskunfts- und Mitteilungspflichten, Schätzung

- (1) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, auf Verlangen der Stadt Görlitz bzw. des von ihr beauftragten Dritten die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte über Personenzahl, Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen.
- (2) Sofern die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Veranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

§ 8 – Gebührenmaßstab

- (1) Die Grundgebühr für private Haushaltungen dient zur Deckung folgender Leistungen:

Sperrmüllentsorgung (2 m³ pro Person und Jahr),
Sammlung von Altgeräten im Sinne des § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) aus privaten Haushaltungen,
Sonderabfallsammlungen (überwachungsbedürftige und besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung / Beseitigung aus Haushaltungen),
Vorhaltung von Wertstoffhöfen,
Verwaltung der Abfallwirtschaft (anteilig)

Sie wird nach der Zahl aller zum 01.01. bzw. 01.07. eines Jahres auf einem Grundstück mit Haupt- oder mit Nebenwohnsitz gemeldeten Personen bemessen.

- (2) Die Behälternutzungsgebühr (Haushalte/Gewerbe) dient zur Deckung der Kosten folgender Leistungen:

Gestellung der Abfallbehälter,
Verwaltung der Abfallwirtschaft (anteilig).

Sie wird nach der Zahl und der Größe der zum 01.01. bzw. 01.07. eines Jahres gestellten Behälter bemessen.

- (3) Die Leistungsgebühr dient zur Deckung der Kosten für die Rest- bzw. Bioabfallentsorgung. Ihre Höhe richtet sich nach der Anzahl der erfolgten Leerungen.
- (4) Auf Antrag des Duldungs- und Überlassungspflichtigen können auf einem Grundstück gemeinsame Abfallbehältnisse für private Haushaltungen zugelassen werden (Überlassungsgemeinschaften).
- (5) Die Bereitstellung der Erstausrüstung mit Abfallbehältern erfolgt kostenlos. Der Duldungs- und Überlassungspflichtige kann bei dem von der Stadt beauftragten Dritten kostenpflichtig zusätzliche Abfallbehälter anfordern.

§ 9 – Gebührensatz

- (1) Die jährliche **Grundgebühr** beträgt je mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeter Person 10,53 EUR.
- (2) Die **Behälternutzungsgebühr** (Restabfallbehälter und Bioabfallbehälter) beträgt bei **privaten Haushaltungen** jährlich je Behälter:

80 l - Behälter =	11,73 EUR
120 l - Behälter =	11,73 EUR
240 l - Behälter =	12,62 EUR
1 100 l - Behälter =	61,18 EUR

- (3) Die **Behälternutzungsgebühr** (Restabfallbehälter) beträgt bei **gewerblichen Duldungs- und Überlassungspflichtigen** jährlich je Behälter:

80 l - Behälter =	23,16 EUR
120 l - Behälter =	25,12 EUR
240 l - Behälter =	31,59 EUR
1 100 l - Behälter =	107,21 EUR

- (4) Die **Leistungsgebühr** für die **Restabfallentsorgung** beträgt bei privaten Haushaltungen und gewerblichen Duldungs- und Überlassungspflichtigen je Entleerung:

80 l - Behälter =	3,61 EUR
120 l - Behälter =	5,42 EUR
240 l - Behälter =	10,84 EUR
1 100 l - Behälter =	49,67 EUR

Die Gebühr für den 120-l Restabfallsack beträgt 5,42 EUR.

- (5) Die **Leistungsgebühr** für die **Bioabfallentsorgung** beträgt bei privaten Haushaltungen je Entleerung:

80 l - Behälter =	3,08 EUR
120 l - Behälter =	4,62 EUR
240 l - Behälter =	9,24 EUR
- (6) Auf die Leistungsgebühr wird bei der Festsetzung und Erhebung gemäß § 5 ein Abschlag als Vorauszahlung erhoben. Die tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen werden mit dem erhobenen Abschlag gegengerechnet und die Differenz mit der Gebührenerhebung des Folgejahres verrechnet. Der Abschlag basiert auf der Leistung (Anzahl aller Entleerungen) des Vorjahres. Bei Neuanmeldungen oder Ummeldungen wird bei privaten Haushaltungen der Abschlag in Höhe der Gebühr für die zweimalige Entleerung eines 80 l - Restabfallbehälters pro Person erhoben. Bei gewerblichen Duldungs- und Überlassungspflichtigen wird der Abschlag in Höhe der Gebühr für die zweimalige Entleerung des gestellten Restabfallbehälters erhoben.
- (7) Für zeitweilig genutzte Grundstücke wird für jeden Monat ein Abschlag von einer Entleerung der zur Nutzung übergebenen Restabfallbehälter als Vorauszahlung erhoben.

§ 10 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Abfallsatzung der Stadt Görlitz (Abfallgebührensatzung) vom 28. November 2002, in der Fassung nach der 1. Änderungssatzung vom 31. Mai 2006 außer Kraft.

Görlitz, __.__._____

Joachim Paulick
Oberbürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.
Dies gilt nicht, wenn:

- (1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- (2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- (3) der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 5 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- (4) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.